

Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf



Über den Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße (in der Fassung vom 23.04.2018)

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf hat mit Beschluss vom 16.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße in der Fassung vom 23.04.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 An der Simon-Rabl- in der Fassung vom 23.04.2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Abwägung, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Markt Indersdorf (Rathaus Markt Indersdorf, Bauamt, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Zimmer E 01, während der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis zum Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB):

Die Aufstellung erfolgte im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1, jeweils Baugesetzbuch (BauGB), abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

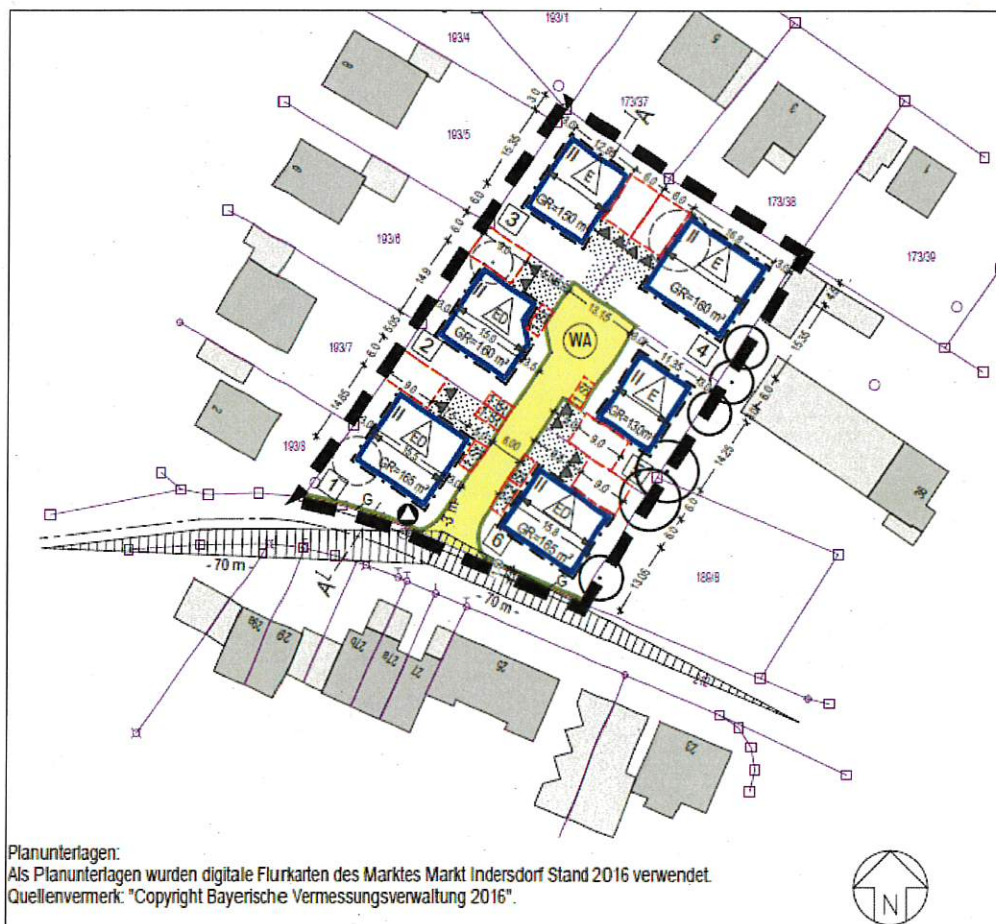
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt
Markt Indersdorf
13.07.2018

Franz Obesser
Erster Bürgermeister



Lageplanauszug zum Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße in der Fassung des Satzungsbeschlusses (nicht maßstabsgerecht):



Seite: 2 von 2

angeschlagen am: 13. Juli 2018

Markt Indersdorf, den 13. Juli 2018

abgenommen am: _____

Unterschrift: *[Signature]*